

seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß also ferner in allen Fällen dem Concordate ein Genüge geschehe, und wenn davon abgewichen werden wollte, die Regierung in Zeiten davon zu benachrichtigen, damit die nöthige Remedur getroffen werden könne.

Beschluß des Kleinen Raths
vom 17. Wintermonath 1818, betreffend
die von den Todesurtheilen zu thuen-
de warnende Erwähnung bey dem Kirchen-
und Schulunterricht.

Nachdem schon in verschiedenen Fällen die Erfahrung gemacht wurde, daß die Verbrecher die Straffolgen ihrer That vorher nur unrichtig oder gar nicht kannten, und daß also der bey den öffentlichen und besonders bey den Todesstrafen obwaltende Zweck der Abschreckung vor solchen Verbrechen nur unvollständig erreicht werde, indem besonders die ungebildeteste Klasse, welche dergleichen Warnungen am nöthigsten hat, oft keine Kenntniß von solchen Strafurtheilen erhält: so haben U. H. Herren und Obern, nach Anhörung eines

dießfälligen Gutachtens der Ebl. Justiz-Commission, in reifer Berathung erkannt, daß jene Absicht der Todesstrafen auf keine Weise schicklicher und zweckmäßiger erreicht werden könne, als durch Mitwirkung der Ehrwürdigen Geistlichkeit, und daher wird Sr. Hochwürden, der Herr Antistes Hess, ersucht, den Herren Seelsorgern bey gelegennem Anlasse den Auftrag zu ertheilen, daß sie, wenn Todesstrafen erfolgen, derselben sammt der Ursache auf schickliche Weise bey ihren Religionsvorträgen in Kirchen und Schulen warnende Erwähnung thun. Da es sich aber vorzüglich um Belehrung der Jugend handelt und also besondre Vorsicht nöthig ist, daß nicht durch ausführliche Beschreibung verbrecherischer Handlungen gefährliche Gedanken in schwachen Gemüthern geweckt, und solche mit etwas bekannt gemacht werden, das sie sonst vielleicht nie erfahren würden, so überläßt die Regierung der hohen Einsicht und Klugheit Sr. Hochwürden, den Herren Pfarrern die nöthigen Winke und Belehrungen zu geben, daß besonders, wo von Unzuchtsverbrechen die Rede ist, nicht darin eingetreten, in Bezug auf andre aber, auch von der Art und Mitteln der Ausführung nicht gesprochen, und überhaupt wünschbare Kürze beobachtet werde.